

Ergon
Wirtschaftsprüfungs GmbH
Hellbrunnerstraße 15, 5020 Salzburg
Tel. +43 662 84 15 16 - 0
email: office@ergon-wp.at

Dr. Hans Bodendorfer
Wirtschaftsprüfungsges.m.b.H.
Hegelgasse 8/22, 1010 Wien
Tel. +43 (0)1 512 22 66
email: wt-kanzlei@bodendorfer.at

Salzburger Bürgergemeinschaft SBG – Hans Mayr

Hallein

**Bericht über die Prüfung
des Rechenschaftsberichts 2017**

Bericht über die Prüfung des Rechenschaftsbericht 2017
der Salzburger Bürgergemeinschaft SBG – Hans Mayr

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Auftrag und Auftragsdurchführung	1
2. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	3
2.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit des Rechenschaftsberichts und zur Rechnungslegung	3
2.2. Feststellungen zu den Ausgaben für Wahlwerbung	3
2.3. Feststellungen zu den Einnahmen aus Spenden, Sponsoring und Inserate	3
2.4. Feststellungen zur Parteienförderung	4
2.5. Erteilte Auskünfte	4
3. Bericht der unabhängigen Wirtschaftsprüfer zum Rechenschaftsbericht	5
4. Nachtragsprüfung	7

Anlagen

- Anlage 1 Rechenschaftsbericht 2017 der Salzburger Bürgergemeinschaft
 SBG – Hans Mayr
- Anlage 2 Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

An die
Mitglieder des Leitungsorgans der
Salzburger Bürgergemeinschaft SBG – Hans Mayr
Hallein

Wir haben die Prüfung des Rechenschaftsberichtes für das Kalenderjahr 2017 der politischen Partei

**Salzburger Bürgergemeinschaft SBG – Hans Mayr,
Hallein,**

(im Folgenden auch kurz "Partei" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1. Auftrag und Auftragsdurchführung

Mit Schreiben des Rechnungshofes vom 12. Jänner 2018 (GZ 103.632/435-1A3/18) wurden die Ergon Wirtschaftsprüfungs GmbH und die Dr. Hans Bodendorfer Wirtschaftsprüfungsges.m.b.H. zum Prüfer der Rechenschaftsberichte 2016 bis 2020 der politischen Partei Salzburger Bürgergemeinschaft SBG – Hans Mayr bestellt.

Die Partei, vertreten durch den Landesleiter Hans Mayr, schloss mit uns einen Prüfungsvertrag, die Rechenschaftsberichte der Jahre 2016 bis 2017 gemäß § 8 Parteiengesetz 2012 (PartG) zu prüfen. Es liegen keine Ausschließungsgründe bzw. Hindernisgründe gemäß § 9 PartG und gemäß §§ 271 und 271 a UGB vor.

Diese Prüfung erstreckte sich darauf, ob die Vorschriften des Parteiengesetzes eingehalten worden sind. Die Prüfung ist gemäß § 8 Abs. 1 PartG so anzulegen, dass rechnerische Unrichtigkeiten und Verstöße gegen das Parteiengesetz bei gewissenhafter Berufsausübung erkannt werden.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und haben unsere Prüfung in analoger Anwendung der berufsüblichen Grundsätze zur ordnungsmäßigen Durchführung von Abschlussprüfungen sowie der einschlägigen beruflichen Stellungnahmen, insbesondere jene zur Prüfung von Rechnungsabschlüssen nach dem Parteiengesetz (KFS/PE 25), durchgeführt. Wir weisen darauf hin, dass unsere Prüfung nur mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Rechenschaftsberichts gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem Rechnungslegungs- und internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche Fehldarstellungen im Jahresab-

schluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum von Jänner bis April 2018 überwiegend in den Räumen unserer Kanzlei durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Der Landesleiter Herr Hans Mayr erteilte die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine unterfertigte Vollständigkeitserklärung, datiert vom 6. April 2018, haben wir zu unseren Akten genommen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages sind Frau MMag. Eva Bräumann, Wirtschaftsprüferin, für die Ergon Wirtschaftsprüfung GmbH und Herr Dr. Hans Bodendorfer, Wirtschaftsprüfer, für die Dr. Hans Bodendorfer Wirtschaftsprüfungsges.m.b.H. verantwortlich.

Gegenstand unseres Auftrages ist weder eine Abschlussprüfung im Sinne der §§ 268 ff UGB noch eine prüferische Durchsicht des Rechnungsabschlusses der Partei.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Partei abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Wirtschaftstreuhandler herausgegebenen "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" (Anlage 2) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Partei und dem Prüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Prüfer gegenüber der Partei und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung. Vereinbart wurde analog zu § 275 Abs. 2 UGB eine Beschränkung unserer Verantwortlichkeit und Haftung auch gegenüber Dritten auf die für kleine und mittelgroße Gesellschaften geltende Haftungshöchstgrenze von EUR 2 Millionen.

2. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

2.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit des Rechenschaftsberichts und zur Rechnungslegung

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften für den Rechenschaftsbericht und die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung fest. Der Rechenschaftsbericht ist ordnungsgemäß aus dem Rechnungswesen der Landesorganisation Salzburg entwickelt. (Es besteht nur eine Landesorganisation Salzburg).

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses verweisen wir auf unsere Ausführungen im Prüfungsvermerk.

2.2. Feststellungen zu den Ausgaben für Wahlwerbung

Gemäß § 4 Abs. 1 PartG ist die Partei zur Angabe der Ausgaben für die Wahlwerbung verpflichtet. Gemäß Angabe im Rechenschaftsbericht sind keine Ausgaben für Wahlwerbung gemäß § 4 Abs. 1 PartG angefallen.

Aufgrund der Prüfung der uns vorgelegten Aufzeichnungen und Unterlagen bestätigen wir, dass im Jahr 2017 keine Ausgaben für Wahlwerbung angefallen sind.

2.3. Feststellungen zu den Einnahmen aus Spenden, Sponsoring und Inserate

Der Ausweis der Spenden für 2017 erfolgt gemäß § 6 PartG in einer eigenen Anlage zum Rechenschaftsbericht. Die Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten werden gemäß § 7 PartG in einer weiteren Anlage zum Rechenschaftsbericht aufgliedert.

Aufgrund unserer Prüfung stellen wir fest, dass die in diesen Anlagen enthaltenen Informationen bezüglich Spenden für 2017 den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Aufgrund der Prüfung der uns vorgelegten Aufzeichnungen und Unterlagen bestätigen wir, dass im Jahr 2017 keine Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten erzielt wurden.

2.4. Feststellungen zur Parteienförderung

Gemäß § 4 Parteien-Förderungsgesetz 2012 (PartFörG) hat jede politische Partei, die Fördermittel nach diesem Bundesgesetz erhält, über die Verwendung der Fördermittel Aufzeichnungen zu führen und die Verwendung im ersten Berichtsteil des Rechenschaftsberichts gemäß § 5 PartG in einem eigenen Abschnitt nachzuweisen. Aufgrund der Prüfung der uns vorgelegten Aufzeichnungen und Unterlagen bestätigen wir, dass die Landesorganisation Salzburg keine Fördermittel gemäß Parteien-Förderungsgesetz erhalten hat.

2.5. Erteilte Auskünfte

Die erforderlichen mündlichen Auskünfte wurden uns vom Landesleiter Herrn Hans Mayr bereitwilligst erteilt. Eine Vollständigkeitserklärung im berufsüblichen Umfang wurde uns unterfertigt und haben wir zu unseren Akten genommen.

3. Bericht der unabhängigen Wirtschaftsprüfer zum Rechenschaftsbericht

Wir haben den beigefügten Rechenschaftsbericht der

**Salzburger Bürgergemeinschaft SBG – Hans Mayr,
Hallein,**

für das Kalenderjahr vom 01. Jänner 2017 bis zum 31. Dezember 2017 geprüft. Dieser Rechenschaftsbericht umfasst die Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben (§ 5 Abs. 4 und 5 Parteiengesetz (PartG) 2012) der Landesorganisation Salzburg.

Als Anlagen sind die Liste der Beteiligungsunternehmen (§ 5 Abs. 5 PartG), die Spendenliste (§ 6 PartG), die Sponsoringliste (§ 7 PartG), die Inseratenliste (§ 7 PartG) und die Angabe der Wahlwerbungsausgaben (§ 4 PartG) angeschlossen. Der Rechenschaftsbericht wurde vom Leitungsorgan der Partei auf der Grundlage der Rechnungslegungsbestimmungen des PartG 2012 (§§ 5 bis 7) aufgestellt

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Partei und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Rechenschaftsbericht

Die gesetzlichen Vertreter der Partei sind für die Führung der Bücher (Aufzeichnungen) und für die Aufstellung des Rechenschaftsberichts verantwortlich, der in Übereinstimmung mit dem Parteiengesetz und den österreichischen gesetzlichen Vorschriften aufgestellt wird. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung von internen Kontrollen, die das Leitungsorgan als notwendig erachtet, um die Aufstellung eines Rechenschaftsberichts zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Verantwortung der Wirtschaftsprüfer

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil zu diesem Rechenschaftsbericht abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der §§ 8 f. PartG und unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Rechenschaftsbericht frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Rechenschaftsbericht.

Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Wirtschaftsprüfer. Dies schließt die Beurteilung der Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Rechenschaftsbericht ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigen wir das für die Aufstellung des Rechenschaftsberichts durch die politische Partei relevante interne Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der politischen Partei abzugeben. Die Prüfung umfasst auch die Beurteilung der Einhaltung der Vorschriften des PartG zur Aufstellung eines Rechenschaftsberichts und die Beurteilung seiner rechnerischen Richtigkeit.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise als Grundlage für unser Prüfungsurteil erlangt haben.

Prüfungsvermerk

Unsere Prüfung führte zu folgender Feststellung:

Ein internes Kontrollsystem, welche die Einhaltung der Bestimmungen des PartG - insbesondere im Hinblick auf die Spendenannahme gemäß § 6 PartG - sicherstellen soll, wurde von der Partei erst Ende 2017 implementiert.

Nach pflichtgemäßer Prüfung auf Grund der Bücher (Aufzeichnungen) der politischen Partei sowie der vom Leitungsorgan (oder den vertretungsbefugten Personen) erteilten Aufklärungen und Nachweise entspricht – mit Ausnahme der oben angeführten Feststellung - der Rechenschaftsbericht samt Anlagen der Salzburger Bürgergemeinschaft SBG- Hans Mayr für das Kalenderjahr vom 1. Jänner 2017 bis zum 31. Dezember 2017 in dem geprüften Umfang den Vorschriften des PartG.

Rechnungslegungsgrundlage

Ohne unser Prüfungsurteil zu modifizieren, weisen wir auf die §§ 5 bis 7 PartG hin, in der die Rechnungslegungsgrundlage beschrieben wird. Der Rechenschaftsbericht wurde aufgestellt, um öffentliche Rechenschaft über die Einnahmen und Ausgaben der politischen Partei und ihrer territorialen Gliederungen zu geben. Folglich ist der Rechenschaftsbericht möglicherweise für einen anderen Zweck nicht geeignet.

Salzburg, am 6. April 2018


Ergon Wirtschaftsprüfung GmbH

Wien, am 6. April 2018


Dr. Hans Bodendorfer
Wirtschaftsprüfungsges.m.b.H.

4. Nachtragsprüfung

Die Salzburger Bürgergemeinschaft SBG – Hans Mayr wurde im September 2018 durch Beschluss der Vollversammlung aufgelöst. Mit Schreiben vom 19. Oktober 2018 wurde der ehemalige Landesleiter der Salzburger Bürgergemeinschaft SBG – Hans Mayr, Herr Hans Mayr, vom Rechnungshof aufgefordert zu einzelnen Punkten im Rechenschaftsbericht 2017 Stellung zu nehmen. Mit gleichem Schreiben hat der Rechnungshof verlangt, die Richtigkeit der Stellungnahme durch die bestellten Wirtschaftsprüfer bestätigen zu lassen.

Die Stellungnahme des ehemaligen Landesleiters der Salzburger Bürgergemeinschaft SBG – Hans Mayr vom 26. Oktober 2018 geht auf alle Fragen des Rechnungshofes ein. Aufgrund der Beantwortung der Stellungnahme wurden formelle Korrekturen im Rechenschaftsbericht und betraglich folgende Anpassung vorgenommen:

- Im Berichtsteil II wurden bei den AUSGABEN Spenden in Höhe von EUR 2.000,00, die aufgrund der Rückzahlung im Jahr 2017 ursprünglich unter Punkt 9. „Kreditkosten und Kreditrückzahlungen“ ausgewiesen wurden, in die Position 14. „Sonstige Aufwandsarten, wobei solche in Höhe von mehr als 5 vH der jeweiligen Jahresausgaben gesondert auszuweisen sind“ umgegliedert. Die Summe der AUSGABEN bleibt unverändert.

Wir haben die Ergänzungen und Korrekturen des Rechenschaftsberichtes 2017 einer Nachtragsprüfung unterzogen und sind als Ergebnis unserer Prüfung zu der Auffassung gelangt, dass der von uns am 6. April 2018 erteilte Prüfungsvermerk zum Rechenschaftsbericht für 2017 der Salzburger Bürgergemeinschaft SBG mit der Ergänzung aufrecht bleibt, dass die oben angeführten Korrekturen in dem geprüften Umfang den Vorschriften des PartG entsprechen. Die in der Stellungnahme an den Rechnungshof zum Rechenschaftsbericht 2017 gegebenen Erläuterungen sind richtig und stimmen mit dem ergänzten bzw. korrigierten Rechenschaftsbericht 2017 überein.

Salzburg, am 31. Oktober 2018


Ergon Wirtschaftsprüfung GmbH

Wien, am 31. Oktober 2018


Dr. Hans Bodendorfer
Wirtschaftsprüfungsges.m.b.H.

**Rechenschaftsbericht
über die Einnahmen und Ausgaben
zum 31. Dezember 2017**

der Salzburger Bürgergemeinschaft SBG – Hans Mayr

Inhaltsverzeichnis

I. Berichtsteil – Bundesorganisation § 5 Abs. 1 PartG	1
II. Berichtsteil – Landes- Bezirks- und Gemeindeorganisationen § 5 Abs. 1 PartG	2
III. Nachweis hinsichtlich der Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben gem. § 5 Abs. 3 PartG iVm § 4 Abs. 1 PartG	3
IV. Auflistung der Beteiligungsunternehmen gem. § 5 Abs. 6 PartG	3

Anlagen

1. Spendenliste (§ 6 PartG)	4
2. Sponsoring- und Inseratenliste (§ 7 PartG)	5



Rechenschaftsbericht 2017 gemäß Parteiengesetz 2012 (PartG)

I. Berichtsteil – Bundesorganisation § 5 Abs. 1 PartG

der Salzburger Bürgergemeinschaft SBG – Hans Mayr gemäß §5 Parteiengesetzes 2012 (PartG) über die Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 2017

Es besteht keine Bundesorganisation, daher Ausweis gemäß §5 Abs. 4 PartG:

<u>EINNAHMEN</u>	EUR
1. Mitgliedsbeiträge	0,00
2. Zahlungen von nahestehenden Organisationen	0,00
3. Fördermittel	0,00
4. Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	0,00
5. Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	0,00
6. Erträge aus Unternehmensbeteiligungen	0,00
7. Einnahmen aus sonstigem Vermögen	0,00
8. Spenden (mit Ausnahme Z 11 und 12)	0,00
9. Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	0,00
10. Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten	0,00
11. Einnahmen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellten Personals (lebende Subventionen)	0,00
12. Sachleistungen	0,00
13. Aufnahme von Krediten	0,00
14. sonstige Erträge und Einnahmen, wobei solche von mehr als 5 vH der jeweiligen Jahreseinnahmen gesondert auszuweisen sind	<u>0,00</u>
	<u>0,00</u>

Es besteht keine Bundesorganisation, daher Ausweis gemäß § 5 Abs. 5 PartG:

<u>AUSGABEN</u>	EUR
1. Personal	0,00
2. Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter	0,00
3. Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse	0,00
4. Veranstaltungen	0,00
5. Fuhrpark	0,00
6. Sonstiger Sachaufwand für Administration	0,00
7. Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	0,00
8. Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	0,00
9. Kreditkosten und Kreditrückzahlungen	0,00
10. Ausgaben für Reisen und Fahrten	0,00
11. Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen	0,00
12. Zahlungen an nahestehende Organisationen	0,00
13. Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten	0,00
14. Sonstige Aufwandsarten, wobei solche in Höhe von mehr als 5 vH der jeweiligen Jahresausgaben gesondert auszuweisen sind	<u>0,00</u>
	<u>0,00</u>



II. Berichtsteil – Landes, Bezirks- und Gemeindeorganisationen § 5 Abs. 1 PartG

der Salzburger Bürgergemeinschaft SBG – Hans Mayr gemäß §5 Parteiengesetzes 2012
(PartG) über die Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 2017

II.1. Landesorganisationen

Es besteht nur eine Landesorganisation Salzburg, Ausweis gemäß § 5 Abs. 4 PartG:

<u>EINNAHMEN</u>	EUR
1. Mitgliedsbeiträge	0,00
2. Zahlungen von nahestehenden Organisationen	0,00
3. Fördermittel	0,00
4. Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	0,00
5. Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	0,00
6. Erträge aus Unternehmensbeteiligungen	0,00
7. Einnahmen aus sonstigem Vermögen	0,00
8. Spenden (mit Ausnahme Z 11 und 12)	30.704,00
9. Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	0,00
10. Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten	0,00
11. Einnahmen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur Verfügung Gestellten Personals (lebende Subventionen)	0,00
12. Sachleistungen	0,00
13. Aufnahme von Krediten	359.798,93
14. sonstige Erträge und Einnahmen, wobei solche von mehr als 5 vH der jeweiligen Jahreseinnahmen gesondert auszuweisen sind <i>-davon erhaltene Personalkostensätze</i>	0,00
	<u>0,00</u>
	<u>390.502,93</u>

Es besteht eine Landesorganisation Salzburg, Ausweis gemäß § 5 Abs. 5 PartG:

<u>AUSGABEN</u>	EUR
1. Personal	78.467,73
2. Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter	11.701,78
3. Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse	211.465,93
4. Veranstaltungen	0,00
5. Fuhrpark	5.987,01
6. Sonstiger Sachaufwand für Administration	16.128,53
7. Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	0,00
8. Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	18.600,00
9. Kreditkosten und Kreditrückzahlungen	2.418,18
10. Ausgaben für Reisen und Fahrten	0,00
11. Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen	0,00
12. Zahlungen an nahestehende Organisationen	0,00
13. Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten	0,00
14. Sonstige Aufwandsarten, wobei solche in Höhe von mehr als 5 vH der jeweiligen Jahresausgaben gesondert auszuweisen sind	2.000,00
	<u>2.000,00</u>
	<u>346.769,16</u>



II.2. Bezirks- und Gemeindeorganisationen

Bezirksorganisationen

1. Ausweis der Gesamtsumme der Einnahmen aller Bezirksorganisationen

Einnahmen: EUR 0,00

2. Ausweis der Gesamtsumme der Ausgaben aller Bezirksorganisationen

Ausgaben: EUR 0,00

Gemeindeorganisationen

1. Ausweis der Gesamtsumme der Einnahmen aller Gemeindeorganisationen

Einnahmen: EUR 0,00

2. Ausweis der Gesamtsumme der Ausgaben aller Gemeindeorganisationen

Ausgaben: EUR 0,00

II.3. Auflistung der Bezeichnungen der territorialen Gliederungen (Landes-, Bezirks-Gemeindeorganisationen) gem. § 5 Abs. 1a PartG

Die Partei Salzburger Bürgergemeinschaft SBG – Hans Mayr ist ausschließlich eine Landesorganisation, es bestehen keine Bezirks- und Gemeindeorganisationen.

III. Nachweis hinsichtlich der Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben gem. § 5 Abs. 3 PartG iVm § 4 Abs. 1 PartG

Ausgaben für Wahlwerbung gem. § 4 Abs. 1 PartG:

keine

IV. Auflistung der Beteiligungsunternehmen gem. § 5 Abs. 6 PartG

keine



ANLAGEN

1. Spendenliste (§ 6 PartG)

1.1. Spenden an die politische Partei und solche an ihre Gliederungen die keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen (§ 6 Abs. 2 Z 1 PartG)

	EUR
1.1.1. Gesamtsumme der Spenden von natürlichen Personen, die nicht unter Z 2 fallen	15.000,00
darin enthalten:	
Spenden von jeweils über EUR 3.500,00	10.000,00
Spenden von jeweils unter EUR 3.500,00	5.000,00

Ausweis der Spenden, deren Gesamtbetrag in einem Kalenderjahr den Betrag von EUR 3.500,00 übersteigen:

Name:	Anschrift:	Spende:
Bittersam Herbert	Urbisweg 9, 5541 Altenmarkt im Pongau	10.000,00

1.1.2. Gesamtsumme der Spenden von im Firmenbuch eingetragenen natürlichen und juristischen Personen

15.704,00

darin enthalten:	
Spenden von jeweils über EUR 50.000,00	0,00
Spenden von jeweils über EUR 3.500,00	13.704,00
Spenden von jeweils unter EUR 3.500,00	2.000,00

Ausweis der Spenden, deren Gesamtbetrag in einem Kalenderjahr den Betrag von EUR 3.500,00 übersteigen:

Name:	Anschrift:	Spende:
Viktoria-Haus Immobilien- und Bauträgergesellschaft GmbH	Walsersstraße 8, 5071 Wals bei Salzburg	13.704,00

1.2.3. Gesamtsumme der Spenden von Vereinen, die nicht unter Z4 fallen

0,00

1.2.4. Gesamtsumme der Spenden von auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhender Berufs- und Wirtschaftsverbänden, von Anstalten, Stiftungen oder Fonds

0,00

2. Spenden an nahestehende Organisationen (§ 6 Abs. 2 Z 2 PartG)

keine

3. Spenden an Abgeordnete und Wahlwerber (§ 6 Abs. 2 Z 3 PartG)

keine



2. Sponsoring- und Inseratenliste (§ 7 PartG)

2.1. Einnahmen aus Sponsoring (§ 7 Abs. 1 PartG) auf Bundes-, Landes- und Bezirksebene

keine

2.2. Einnahmen aus Inseraten (§ 7 Abs. 2 PartG)

keine

2.3. Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten für alle Gliederungen der Partei, für Abgeordnete und Wahlwerber und für nahestehende Organisationen (§ 7 Abs. 3 PartG)

keine

